Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа, 30. Мая 1862. **№ 60.** **Mittwoch,** den 30 Mai 1862.

Der richtige Zeitpunkt des Mähens der Wiesen.

(Landw. Vierteljahrsschrift.)

In der Regel beginnt man mit der Heuernte erst in der letzten Hälfte des Monats Juni, das Wetter mag vorher sein, wie es wolle. Viele warten, bis das Gras Samen angesetzt hat, und dieser gereift ist, in der Meinung, dann sehr reich zu ernten und die Wiesen durch den ausfallenden Samen zu verjüngen. Es ist auch nicht zu leugnen, daß man, wenn man erst nach der Samenreife mäht, anfangs in Quantität eine reiche Ernte macht; indeß geschieht der Mehrgewinn an Futter in diesem Falle nur auf Kosten der Nahrhaftigkeit desselben, man erntet kaum etwas anderes als Stroh; denn sobald die Samenbildung beginnt, verwendet die Pflanze alle nahrhaften Stoffe auf jene, der nährende Zuckerstoff verwandelt sich in die minder nährende Stärke, die Pflanzenzellen erleiden durch Verholzung der Zellenwand eine ungünstige Veränderung und verlieren an Tauglichkeit zur Ernährung bedeutend, indem die Holzfaser sehr unverdaulich ist. Was man deßhalb bei einer späten Ernte, wo sich die Samen der Wiesenpflanzen schon ausgebildet haben und theilweise gereift sind, an Quantität des Futters gewinnt, das und noch mehr verliert man an der Qualität, so daß man jedenfalls einen großen Verlust an dem Futterwerthe, selbst bei Berücksichtigung der größeren Quantität erleidet. Diese größere Quantität an Futter, welche sich bei einem späten Mähen des ersten Wuchses der Wiesen herausstellt, ist aber einmal keine bleibende, und dann ist sie nur eine eingebildete; keine bleibende ist sie, weil in Folge der Samenreife der Wiesenpflanzen die Wiesen erschöpft und nach und nach immer dünner bestanden werden, da ein großer Theil der Wiesenpflanzen, sobald der Samen zur Reife gelangt, abstirbt und eingeht; deßhalb wird und muß auf so behandelten Wiesen der Ertrag von Jahr zu Jahr geringer werden. Eingebildet ist die größere Menge Futter, welche man beim späten Mähen des ersten Wuchses erhält, deßhalb, weil man so viel und vielleicht noch mehr, als man an Heu mehr gewinnt, an Grummet weniger erzielt und auch die Weide nach der Grummeternte geschmälert wird. Noch ein anderer Nachtheil, welcher daraus entsteht, daß man den ersten Wuchs der Wiesen erst dann mähet, wenn die Samen der Wiesenpflanzen reif geworden sind, besteht darin, daß eine große Menge Grassamen in den Dünger kommt und dadurch die Aecker verunkrautet werden.

Wenn man das späte Mähen des ersten Graswuchses damit entschuldigt, daß durch die ausfallenden reifen Samen die Wiesen verjüngt werden müßten, so beruht diese Ansicht auf einem entschiedenen Irrthum; denn der ausgefallene Samen wird eine Beute der Vögel, Mäuse etc., geht also der Wiese größtentheils verloren. Wenn aber auch bei anhaltendem Regenwetter ein Theil der ausgefallenen Samen zum Keimen gelangt, so wird doch dadurch der Graswuchs auf einer gut bestockten Wiese nicht dichter, vielmehr verdrängen die schlechteren Pflanzen die besseren. Beständen die Wiesenpflanzen aber aus ein- oder mehrjährigen Gräsern, dann müßte allerdings für Erneuerung der Gräser in jedem Jahre gesorgt werden; aber es soll des Landwirths Sorge sein, daß die Wiesen aus ausdauernden Gräsern bestehen, welche, zur Blütezeit gemäht, neu ausschlagen.

Im Vorstehenden ist wohl überzeugend genug nachgewiesen, daß es höchst fehlerhaft, weil Verlust bringend, ist, sich hinsichtlich des Beginnens der Heuernte nach dem Kalender zu richten, mit dieser Ernte erst dann anzufangen, wenn die Halme der Wiesenpflanzen abgestorben und die Samen gereift sind. Der richtige Zeitpunkt der Heuernte ist vielmehr dann gekommen, wenn die meisten Wiesenpflanzen in Blüte stehen, mag diese nun früher oder später eintreten; denn um diese Zeit ist die Nahrung in den Pflanzen am vollkommensten vertheilt, Stengel und Blätter strotzen von süßem Safte, die Pflanzen haben ihren größten Umfang erreicht, enthalten viel Zuckerstoff, auch stickstoffreiche Substanzen, die Stengel sind nicht verholzt und deßhalb leicht verdaulich und nährend. Vorzugsweise darf man saure Wiesen nicht zu spät mähen, weil das Futter derselben bei später Maht ganz werthlos wird. Von der Regel, die Wiesen dann zu mähen, wenn der Hauptbestand der Pflanzen in voller Blüte steht, kommen aber auch Ausnahmen vor; diese Ausnahmen sind folgende:

1) Dreischürige Wiesen, auf denen sämmtliche drei Schnitte dürr gemacht werden sollen. Am besten erfolgt hier der erste Schnitt, wenn die Obergräser in die Aehren treten. Wollte man die Blüte der Obergräser abwarten, so würde dies zum Nachtheile der folgenden Schnitte geschehen.

2) Kunstwiesen. Sehr häufig ist das Wachsthum der Pflanzen auf denselben ein unregelmäßiges, herrührend von der mangelhaften Wasservertheilung. Wartet man hier mit dem Mähen so lange, bis die im Wachsthum zurückgebliebenen Pflanzen jenen, die im Wachsthum vor-

aus geeilt sind, ziemlich nachgekommen, so lagern sich erstere und faulen. Ueberhaupt muß man Kunstwiesen eher mähen als die natürlichen, weil das Rieselgras in Folge des durch das Wässern bewirkten stärkeren Triebes (welcher freilich nicht immer äußerlich bemerkbar ist) an sich schon früher zur Vollkommenheit gelangt.

3) Verschlämmte Wiesen. Sind Wiesen durch Austritt der fließenden Gewässer verschlämmt worden, so muß man mit dem Mähen so lange warten, bis die Schlammtheile von einem tüchtigen Regen wenigstens zum größten Theil abgewaschen sind. Uebrigens soll man die Ueberschwemmungen ausgesetzten Auenwiesen besonders zeitig mähen, damit das Futter schon geborgen ist, ehe die Ueberschwemmungen einzutreten pflegen.

4) Die Witterung. Soll das Wiesenfutter gut eingebracht werden, so muß trockene Witterung stattfinden. Man darf deßhalb, wenn das Barometer auf Regen oder Veränderlich steht, nicht mit dem Mähen beginnen, wenn auch der richtige Zeitpunkt der Ernte gekommen sein sollte, sondern muß damit warten, bis das Barometer den Eintritt günstiger Witterung andeutet. Schiebt man (von ungünstiger Witterung dazu veranlaßt) die Futterernte über den Zeitpunkt hinaus, wo die Pflanzen die richtige Mähreife haben, so wird man immer noch keinen so großen Verlust an Futterwerth haben, als wenn man mit dem Trocknen des Wiesenfutters in längere Zeit anhaltenden Regen bekommt.

5) Die Viehgattung, für welche das Wiesenfutter bestimmt ist. Ist das Futter für Schafe bestimmt, so soll es wo möglich schon gemäht werden, ehe es zu voller Blüte gelangt, weil die Schafe das zarteste Futter verlangen. Ist es dagegen für Pferde bestimmt, so kann man es verblühen lassen, weil das Pferd ein etwas hartes Futter liebt.

6) Mangel an Arbeitern. Ist man im Besitz vieler Wiesen und hat man über wenige Arbeiter zu verfügen, so wird man den angemessensten Zeitpunkt der Ernte auch nicht einzuhalten vermögen; man wird vielmehr in diesem Falle noch vor dem Eintritte des richtigen Reifegrades mit dem Mähen beginnen müssen, weil sonst diejenigen Wiesen, welche zuletzt abgeerntet werden, überreif sein würden; auch würde man dann mit der Rübsen- und Rapsernte zusammen treffen.

Je nach der Zahl der Schnitte, welche von einer Wiese gewonnen werden, unterscheidet man drei-, zwei- und einschürige Wiesen.

Von den dreischürigen Wiesen erfolgt, wie schon oben bemerkt, der erste Schnitt am besten dann, wenn die Obergräser in die Aehren zu treiben beginnen, welches gewöhnlich in der ersten Hälfte des Juni der Fall ist. Wollte man hier die Blüte der Obergräser abwarten, so würde das nur zum Nachtheil der folgenden Schnitte geschehen. Der zweite Schnitt fällt dann in die erste Hälfte des August und ist vorzunehmen, wenn die Aehrenbildung wenigstens theilweise stattfindet. Dieser Schnitt ist der Hauptschnitt. Der dritte Schnitt findet Anfang October statt und wird bei ungünstiger Witterung sehr zweckmäßig in Braunheu umgewandelt.

Bei zweischürigen Wiesen soll der erste Schnitt geschehen, wenn die Obergräser in voller Blüthe stehen. Der zweite Schnitt, die Grummeternte, soll nicht vor der zweiten Hälfte des Septembers stattfinden. Zu dieser Zeit ist das Wachsthum der Wiesenpflanzen so weit beendet, daß ein bedeutender Zuwachs an Futter nicht mehr zu erwarten ist. Berücksichtigen muß man auch, daß der Nachwuchs nach dem zweiten Schnitt nicht verloren geht, sondern eine sehr gute Weide für das Rindvieh abgiebt. Schiebt man den zweiten Schnitt, die Grummeternte, weiter als oben angegeben hinaus, so muß man gewärtig sein, daß man mit der Grummeternte in ungünstige Witterung kommt; auch fehlen dann oft die Arbeiter, weil gleichzeitig die Bestellung der Wintersaaten und die Kartoffelernte beginnt.

Einschürige Wiesen geben den höchsten Ertrag, wenn die meisten Pflanzen in der Blüte stehen. Sollte auch anscheinend das Gras noch im Wachsthum zurück sein, so steht es doch in voller Kraft, und was man etwa an Menge verliert, gewinnt man doppelt an dem höheren Futterwerth. Aber gerade die einschürigen Wiesen läßt man, um eine möglichst große Menge Futter zu gewinnen, so lange stehen, bis die Pflanzen auf dem Stengel abgestorben sind und man kaum etwas anderes erntet als Stroh.

Kleinere Mittheilungen.

Befestigung von Flugsand. Durch den sogenannten Götterbaum (Ailanthus glandulosa) ist es einem reichen Gutsbesitzer, dem Grafen Lammert in der Nähe von Odessa gelungen, einen Boden, der 12 Zoll hoch aus reinem Flugsande bestand, der von seiner felsigen Unterlage durch den leisesten Wind aufgerührt und zu wechselnden Dünenhügeln aufgethürmt wurde, zu befestigen und auf diese Art dem undankbaren Boden noch eine immerhin beträchtliche Rente an Holz abzugewinnen. Die Anpflanzungen von Pinus maritima und Acacien hatten so gut wie kein Resultat gegeben, während die vortreffliche Eigenschaft des Ailanthus, sich mit seinen wuchernden Wurzeln überall hin zu verbreiten, sehr bald dicke Dickige geschaffen, die der austrocknenden Eigenschaft der Sonnenstrahlen und der Bewegung der Winde vollkommen Widerstand leisteten. Graf Lammert und andere große Eigenthümer dortiger Gegend denken jetzt ernstlich daran, die neue Ailanthus-Seidenraupe einzuführen, die im wilden Zustande auf diesen Bäumen fortkommen soll.

(Bresl. Gw.-Bl.)

* * *

Hasen von den Krautpflanzen abzuhalten. Man schabt von geräuchertem Fleisch das Fettige ab und bewahrt es in einem Gefäße auf. Damit wird der feste Theil der Pflanzen über den Wurzeln vor dem Stecken etwas bestrichen. Die Hasen werden dadurch ganz sicher abgehalten.

Gebilligt von der Censur. Riga den 30. Mai 1862.

Angekommene Fremde.

Den 30. Mai 1862.

Stadt London. Hr. v. Eckesparre von Oesel; Hr. Kaufmann Grégoire von Jacobstadt; Hr. Kaufmann Schütz von Kiew; Hr. Bürgermeister Eckhoff, Hr. Kaufmann Nachmann von Dünaburg.

St. Petersburger Hotel. Jägermeister Sr. Kaiserl. Majestät Hr. Graf Fersen, Hr. Staatsrath Baranow, Hr. Telegraphen-Beamter Kempte von St. Petersburg; Hr. Kaufmann Heldenreich aus dem Auslande; Hr. v. Szczytt von Witebsk; Frau Generalin von Reutern nebst Familie aus Livland; Hr. v. Koszialkowsky von Mitau; Hr. Student Feldner von Dorpat; Frau Baronin v. d. Ropp nebst Familie aus Kurland.

Hotel du Nord. Hr. Ingenieur Meirt von Belgien; Hr. N. Duvivier von Polen.

Stadt Dünaburg. Hr. Baron v. d. Brinken von Mitau; Hr. Baron v. Vietinghoff, Hr. Verwalter Wannach aus Livland; Hr. Kaufmann Schoreschefsky von Tauroggen; Hr. Kaufmann Hockst aus dem Auslande.

Goldener Adler. Hr. Arrendator Bullowsky aus Kurland; Hr. Kaufmann C. Kummerau von Siebesch; Hr. Lieut. N. Kositzky nebst Familie von Simbirsk; Hr. Provisor Zwiebelberg von Fellin; Hr. Lehrer Wirk von Walk; Hr. v. Schuttenbach von Wolmar.

Britisch Hotel. Hr. Schiffscapit. G. M. Gundersen von Arensburg.

Hr. Dr. Strauch nebst Gattin von St. Petersburg, log. im Hause Großmann.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 16. Mai 1862.

pr. 20 Garnitz.		Ellern- per Faden	— —	per Berkowez von 10 Pud.		per Berkowez von 10 Pud	
Buchweizengrütze	— —	Fichten-	4 3 80	Flachs, Kron-	40	Stangeneisen	18 21
Hafergrütze	— —	Grehnen-Brennholz	3 2 70	" Wrack-	37	Reshinscher Taback	— —
Gerstengrütze	— —	Ein Faß Brandwein am Thor:		Hofs-Dreiband	37	Bettfedern	60 115
Erbsen	— —	$\frac{1}{2}$ Brand	12 –	Livländ. "	—	Knochen	— —
per 100 Pfund		$\frac{2}{3}$ Brand	15 75	Flachsbede	—	Pottasche, blaue	— —
Gr. Roggenmehl	2 40 50	per Berkowez von 10 Pud.		Lichttalg, gelber	— —	" weiße	—
Weizenmehl	4 20 60	Reinhanf	— -	" weißer	— —	Säeleinsaat per Tonne	— —
Kartoffeln pr. Tschet.	1 20 50	Ausschußhanf	— —	Seifentalg	— —	Thurmsaat per Tschet.	$10\frac{1}{8}$ $\frac{1}{2}$
Butter pr. Pud	8 9 20	Paßhanf	— —	Talglichte per Pud	6 —	Schlagsaat 112 ℔	— —
Heu " " K.	55 60	" schwarzer	— —	per Berkowez von 10 Pud.		Hanfsaat 108 ℔	— —
Stroh " " "	40 45	Tors	— —	Seife	38 —	Weizen à 16 Tscht.	— —
per Faden		Drujaner Reinhanf	— —	Hanföl	— —	Gerste à 16 "	— —
Birken-Brennholz	5 —	" Paßhanf	— —	Leinöl	34 —	Roggen à 15 "	— —
Birken- und Ellern-	— —	" Tors	— —	Wachs per Pud	$15\frac{1}{2}$ 16	Hafer à 20 Garz.	— —

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	$170\frac{1}{2}$	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes	
Hamburg	3 Monate	—	$30\frac{7}{8}$	S.H.Bo.	
London	3 Monate	—	$34\frac{9}{16}$	Pence St.	
Paris	3 Monate	—	—	Cent.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 7.	8.	9.	Verkäuf.	Käufer.
5 pCt. Inscriptionen pCt.	"	"	"	"	"
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	"	"	"	"	"
$4\frac{1}{2}$ do. dito dito dito pCt.	"	"	"	"	"
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	"	"	"	"	96
5 pCt. dito 3. & 4. do.	"	"	"	"	"
5 pCt. dito 5te Anleihe	"	"	"	96	"
6 pCt. dito 6te do.	"	"	"	"	"
5 pCt. dito Hope & Co.	"	"	"	"	"
4 pCt. dito Stieglitz & Co.	"	"	"	"	"
4 pCt. Reichs Bank-Billete	"	$96\frac{3}{4}$	"	"	97
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	"	"	"	"	"

Fonds-Course.	Geschlossen am 7.	8.	9.	Verkäuf.	
Livl. Pfandbriefe, kündbare	"	"	"	$99\frac{1}{2}$	$99\frac{1}{4}$
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	"	"	"	"	"
Livl. Rentenbriefe	"	"	"	"	"
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	"	$98\frac{5}{8}$	"	$98\frac{3}{4}$	"
Kurl. dito Stieglitz	"	"	"	"	"
Ehst. dito kündbare	"	"	"	"	"
Ehst. dito Stieglitz	"	"	"	"	"
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	"	"	"	"	"
Finnl. 4 pCt. Slb.-Anleihe	"	"	"	"	"
Bankbillete	"	"	"	"	"
$4\frac{1}{2}$ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	"	"	"	"	
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:	"	"	"	"	"
Gr. Russ. Bahn, volle Ein-	"	"	"	"	"
zahlung Rbl.	"	"	"	"	97
Gr. Rss. Bahn, v. E. Rb. $37\frac{1}{2}$	"	"	"	"	"
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	"	"	"	"	"
dito dito dito Rbl. 50	"	"	"	"	"

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 60. Riga, Mittwoch, den 30. Mai 1862.

Angebote.

Es wird jetzt oder in einigen Monaten eine **Wind- oder Wassermühle** auf dem Lande **zur Pacht gesucht**. Adressen unter Lit. B. W. sind in der Expedition dieses Blattes abzugeben.
(3 Mal für 25 Kop.)

Nachfrage.

Auf sichere landische Hypothek
werden Kapitalien gesucht durch den Hofgerichts-Advocat
Burchard von Klot.

(3 mal für 20 Kop.)

Anzeige für Liv- und Kurland.

Complete eiserne Achsen zu Arbeitswagen
aus der rühmlichst bekannten Fabrik der Herren Barone C. & C. Ungern-Sternberg zu Dago-Kertell empfiehlt zu Fabrikpreisen von 9 bis 18 Rbl. pr. Paar

Rob. Friederichs, Riga
kl. Königstr. Nr. 10.

(6 mal für 3 Rbl. 36 Kop.)

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубли с., съ пересылкою по почтѣ $4\frac{1}{2}$ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post $4\frac{1}{2}$ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

№ 60. Середа, 30. Мая **Mittwoch**, 30. Mai **1862.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. / Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. / Locale Abtheilung.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Mittelst Ukases des dirigirenden Senats vom 30. April 1862, Nr. 152, ist der jüngere Secretairsgehilfe der Kanzlei des General-Gouverneurs von Liv-, Est- und Kurland, Doppelmaier zum Collegien-Secretair umbenannt worden, (m. A. v. 29. Sept. 1861).

In derselben Kanzlei sind am 18. Mai 1862 ernannt worden: der ältere Secretairsgehilfe Coll.-Ass. Haken zum Rentmeister und Executor der Kanzlei; der jüngere Secretairsgehilfe, Coll.-Secret. Doppelmaier zum älteren Secretairsgehilfen und der Kanzleibeamte Jung zum jüngeren Secretairsgehilfen.

Dem jüngeren Secretairsgehilfen der Livländischen Gouv.-Regierung, Coll.-Secret. Wiecken ist ein 29-tägiger, und dem Quartaloffiziers-Gehilfen der Rigaschen Stadtpolizei, Coll.-Registrator Richter ein 14-tägiger Urlaub zur Reise in's Ausland Allerhöchst bewilligt worden.

Auf Verfügung des Directoriums der Dorpater Universität vom 18. d. M. ist der Doctor der Medicin Eduard Meyer von dem bisher durch ihm verwalteten Amte eines Assistenten der Entbindungsanstalt dieser Universität entlassen, und an seine Stelle der bisherige Assistent der medicinischen Klinik Dr. Carl Berg übergeführt worden.

Mittelst Journalverfügung des Rigaschen Gouvernements-Postcomptoirs ist der Edelmann Julius Wilhelm v. Johansen auf seine Bitte als jüngerer Sortirer hierselbst vom 1. Mai c. an, angestellt worden.

Mittelst Journalverfügung des Rigaschen Gouvernements-Postcomptoirs vom 21. Mai c. ist der bisherige ältere Sortirer Nicolai Urbanowitsch vom Dienste entlassen worden.

Mittelst Journalverfügungen des Livländischen Hofgerichts-Departements für Bauer-Rechtssachen sind für das nächstfolgende Triennium $^{1862}/_{1865}$ bestätigt worden: am 14. Februar c.: der seitherige Kirchspielsrichter des 4. Dörptschen Kirchspielsgerichts-Bezirks W. Schwarz zu Heiligensee als Kirchspielsrichter genannten Bezirks, der Herr A. von Grünewaldt auf Alt-Wrangelshof aber als dessen Substitut; — am 17. Februar c.: der seitherige Kirchspielsrichter des 3. Rigaschen Bezirks v. Transehe zu Taurup als Kirchspielsrichter genannten Bezirks und der Herr v. Hanenfeldt zu Sunzel als dessen Substitut; — der seitherige Kirchspielsrichter des 6. Wendenschen Bezirks v. Zöckel zu Schwarzhof als Kirchspielsrichter genannten Bezirks und der Herr Baron Wolff zu Treppenhof als dessen Substitut; — vom 25. Februar c.: der seitherige Kirchspielsrichter des 6. Dörptschen Bezirks v. Roth zu Hahnhof als Kirchspielsrichter genannten Bezirks und der Herr v. Glasenapp zu Rogosinsky als dessen Substitut; — vom 7. März c.: der Herr Baron Grothuß zu Paltemal als Kirchspielsrichter des 2. Rigaschen Bezirks und der Herr Baron v. Wolff zu Neu-Kempenhof als dessen Substitut; — der seitherige Kirchspielsrichter des 2. Wendenschen Bezirks v. Klot zu Odsen als Kirchspielsrichter genannten Bezirks und der Herr Baron v. d. Pahlen zu Fehteln als dessen Substitut; — der seitherige Kirchspielsrichter des 4. Rigaschen Bezirks v. Czarnocky als Kirchspielsrichter genannten Bezirks und der Herr Baron Mengden als dessen Substitut; — der seitherige Kirchspielsrichter des 2. Pernauschen Bezirks Conze als Kirchspielsrichter genannten Bezirks und der Herr v. Nasackin auf Sallentack als dessen Substitut; — der seitherige Kirchspielsrichter des 1. Rigaschen Bezirks Zachrisson als Kirchspielsrichter genannten Bezirks und der Herr dimitt. Lieutenant v. Bluhmen als dessen Substitut; — vom 18. April c.: der seitherige Kirchspielsrichter des 1. Pernauschen Bezirks v. Stael-Holstein zu Staelenhof als Kirchspielsrichter genannten Bezirks und der Herr v. Drewnik als dessen Substitut; — der seitherige Kirchspielsrichter des 4. Wendenschen Bezirks Baron v. d. Pahlen zu Brinckenhof als Kirchspielsrichter genannten Bezirks; — vom 5. Mai c. der Herr Woldemar v. Löwis of Menar auf Panten als Kirchspielsrichter des 5. Rigaschen Bezirks und der Capitain v. Frey als dessen Substitut.

Anordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und amtlicher Personen.

Am 12. März 1862 ist beim Werroschen Stadtmagistrate corroborirt worden ein zwischen dem Literaten Heinrich Krümmer und dem Schuhmacher Heinrich Dietzmann am 13. Juni

1861 abgeschlossener Kaufcontract, mittelst dessen Ersterer dem Letzteren das ihm gehörige, in der Stadt Werro sub Nr. 104 belegene Haus sammt dazu gehörigem Nebengebäude und Gartenplatze für die Summe von tausend vierhundert Rubel S. verkauft hat. Der Kaufcontract ist auf Stempelpapier zu drei Rbl. S. geschrieben und sind bei der Corroboration an Documentenposchlin drei Rbl. S., sowie an Krepostposchlin à 4% von der Kaufsumme sechsundfunfzig Rbl. S. nebst fünf Rbl. vier Kop. S. an Strafprocenten für neunmonatliche Verspätung der Corroboration zur Kronscasse erhoben worden.

Werro-Rathhaus, den 4. April 1862.

Nr. 354. 3

* * *

Das Rigasche Gouvernements-Postcomptoir bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß auf Anordnung der Ober-Postverwaltung, während der Anwesenheit der Glieder der Kaiserlichen Familie in Libau vom 1. Juni c. ab, von Riga außer den am Freitag und Montag dorthin abgehenden gewöhnlichen Posten noch am Sonntag und Donnerstag eben solche und am Sonnabend eine einspännige Post expedirt werden soll.

Riga, den 30. Mai 1862. Nr. 2282.

Рижская Губернская Почтовая Контора доводитъ симъ до общаго свѣденія, что по распоряженію Главнаго Почтоваго Начальства, на время пребыванія въ г. Либавѣ членовъ ИМПЕРАТОРСКОЙ Фамиліи съ 1го Іюня сего года будутъ изъ Риги туда отправляться обыкновенныя почты какъ и нынѣ по Пятницамъ и Понедѣльникамъ, и сверхъ того, по Воскресеньямъ и Четвергамъ, а по Субботамъ одноконная. № 2282.

Г. Рига 30. Мая 1862 г.

* * *

In Anlaß einer desfalsigen Requisition des Allerhöchst verordneten besonderen Bau-Comités des Rigaschen Hafens wird von der Rigaschen Polizei-Verwaltung desmittelst bekannt gemacht, daß wegen der in diesem Jahre vom Hafenbau-Comité auszuführenden Uferbefestigungen und Dammbauten die Wegestrecke am Dünaufer vom Ende der Festungswerke der hiesigen Citadelle bis zur Ueberfahrt über den Catharinendamm, so wie der Katkeselsche Damm (das äußerste Ende des Catharinen Dammes) in seiner ganzen Länge vom 29. Mai d. J. ab bis zur Beendigung der Arbeiten für die Passage von Fuhrwerken gänzlich gesperrt werden wird. Nr. 2142.

Riga, den 29. Mai 1862.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der verwittweten Charlotte von Holst geborenen von Reusner kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das derselben zufolge eines mit dem dimittirten Kirchspielsrichter-Adjuncten Conrad August Querfeldt von der Seedeck am 1. Februar 1860 abgeschlossenen und am 1. März 1860 corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 160,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Rigaschen Kreise und Papendorfschen Kirchspiele belegene Gut Spurnal sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus stillschweigenden und privilegirten Hypotheken, Cautionen oder sonstigen Verhaftungen, Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung, sowie gegen die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion der nachspecificirten, resp. auf dem Gute Spurnal als auf dem Supplicanten mit ihrer Tochter Louise verehelichten Irmer gemeinschaftlich gehörigen, gleichfalls im Rigaschen Kreise belegenen Gute Kulsdorff mit Lemsküll annoch verzeichnet stehenden, jedoch nach Anzeige Supplicantin längst berichtigten und nicht mehr giltigen Schuldposten, zu welchen die ordnungsmäßen Quittungen nicht mehr zu erlangen sind, nämlich:

A. auf Spurnal:

1) hinsichtlich der am 18. Februar 1759 ingrossirten Cautionsschrift des Herrn Majoren Friedrich von Mengden für den Lieutenant Otto Reinhold von Krüdener über 1471 Rbl.,

2) hinsichtlich der am 25. März 1783 ingrossirten testamentarischen Disposition d. d. Spurnal den 13. März 1783 der drei Fräuleins Geschwister von Ceumern.

B. auf Kulsdorff mit Lemsküll:

1) hinsichtlich des am 19. September 1707 ingrossirten Pfandcontracts zwischen dem Verwalter Witten und dem Carl Bluhm wegen Kulsdorf und Kagsdorf,

2) hinsichtlich des am 23. Februar 1709 ingrossirten Pfandcontracts zwischen dem Commissairen Johann Wilhelm Pauffler und dem Carl Bluhm wegen des Gutes Lemsküll,

3) hinsichtlich des zwischen den Erben des weiland Titulairraths und Ritters Heinrich von Holst und des weiland Aeltesten Christian Heinrich Timm über das Vermögen dieser Beiden am 28. Februar 1832 abgeschlossenen und vom Rigaschen Landwaisengerichte ratihabirten, jedoch weder corroborirten noch ingrossirten Erbtheilungs-Trans-

acts, in soweit solcher das Gut Kulsdorf mit Lemsküll belastet, insbesondere aber hinsichtlich nachstehender, zufolge dieses Transacts resp. bestandener und festgesetzter, jedoch noch nicht als berechtigt nachgewiesener Forderungen, als:

a) des weiland F. W. Timm, groß 12,600 Rbl. S.,
b) der Doctorin Vogel geb. Timm, groß 1333 Rbl. 33$^1/_3$ Kop. S.,
c) der Titulairräthin Wilhelmine von Holst geb. Timm, Erbtheilsrest groß 2122 Rbl. 42 K. S. und Rechnungs-Capitale von 304 Rbl. 50 Kop. S. und 120 Rbl. S., zusammen 2546 Rbl. 92 Kop. S.,
d) des gewesenen Schulinspectors Johann Valentin von Holst und nach dessen Ableben seiner Wittwe Johanna von Holst wegen der ihnen bis zum Ableben zu zahlenden jährlichen Leibrente von 120 Rbl. S.,

formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Spurnal haftenden Pfandbriefsforderung, sowie mit Ausnahme der Inhaber der sonstigen auf dieses Gut ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich à dato dieses Proclams rücksichtlich des Gutes Spurnal sammt Appertinentien und Inventarium innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 5. Juli 1863, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion obspecificirter, resp. auf dem Gute Spurnal als auf dem Gute Kulsdorf mit Lemküll haftender Schuldposten aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. spätestens bis zum 22. November d. J. und den darauf nachfolgenden beiden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Fristen Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Spurnal sammt Appertinentien und Inventarium der verwittweten Charlotte von Holst geb. von Reusner zum Eigenthum adjudicirt, die obspecificirten resp. auf dem Gute Spurnal als auf dem Gute Kulsdorf mit Lemsküll annoch ruhenden Schuldposten und die über dieselben etwa vorhandenen Documente aber für mortificirt und nicht mehr giltig erklärt und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 21. Mai 1862.

Nr. 2106. 3

Torge.

Von der Administration des Convents zum heiligen Geist wird hierdurch bekannt gemacht, daß die weiter unten benannten der Stiftung gehörigen Böden, Speicher und Budenräume, auf drei Jahre an den Meistbietenden vermiethet werden sollen und daß die bezüglichen Bedingungen im Oeconomiehause der Stiftung einzusehen sind, woselbst auch am 5. Juni um 5 Uhr Nachmittags der Torg abgehalten werden wird.

1 Speicher in der sogen. „bunten Taube" vom 1. October d. J. ab,
1 „ „ „ „ „bunten Taube" vom 20. December d. J. ab,
1 „ „ „ „ „rothen Taube" vom 1. October d. J. ab,
1 Boden „ „ „ „rothen Taube" vom 1. October d. J. ab,
1 Speicher „ „ „ „braunen Taube" vom 9. November d. J. ab,
1 „ „ „ „ „Columbe" vom 1. October d. J. ab,
2 Böden „ „ „ „Columbe" vom 1. October d. J. ab,
1 Speicher „ „ „ „weißen Taube" vom 20. December d. J. ab,
1 Bude „ „ „ „weißen Taube" vom 1. September d. J. ab,

Riga, den 26. Mai 1862. 2

* * *

Diejenigen, welche
1) die zur Herstellung der Bebberbeckschen Mühlengräben erforderlichen Erdarbeiten
2) den Abbruch der auf Steinholm unter Klein-Jungfernhof befindlichen Ziegelbrennerei-Gebäude, —

übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 31. Mai, 5. und 7. Juni d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen beim Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga Rathhaus, d. 23. Mai 1862.

Nr. 525. 3.

Лица желающія принять на себя:
1) производство земляныхъ работъ потребныхъ для возстановленія мельничныхъ канавъ въ имѣніи Бебберсекъ и
2) сломку кирпичнаго заводскаго строенія въ Штейнгольмъ подъ мызою Малымъ-Юнгфернгофомъ

приглашаются симъ явиться для объявленія требуемой ими наименьшей цѣны къ торгамъ, которое производиться будутъ

въ Рижской Коммиссіи Городской Кассы 31. Мая, 5. и 7. ч. Іюня въ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій.

Г. Рига, Ратуша, 23. Мая 1862 г. 3

№ 525.

Immobilien-Verkäufe.

Am 21. Juni d. J., Mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das zum Nachlasse der weiland Wittwe Natalje Jemeljanowa Parfenow gehörige im 3. Quartier der Moskauer Vorstadt, an der Moskauschen Straße sub Pol.-Nr. 130, oder nach der neuen Eintheilung im 2. Quartier des 2. Moskauschen Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 162 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes, unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Riga-Rathhaus den 30. Mai 1862.

Carl E. Seebode,
Waisenbuchhalter.

* * *

Dienstag, den 19. Juni 1862 um 12 Uhr, wird im Auctionslocal, Nr. 14, Malerstraße, das in der Moskauer Vorstadt an der Palissadengasse, neue Nr. 36, in der Nähe des Gensdarmenstalles belegene Haus öffentlich versteigert werden, worauf nur ein Theil des Geldes einzuzahlen ist. Die Bedingungen sind täglich bei mir bis 10½ Uhr zu ersehen.

C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

Auction.

Abreisehalber werden am 11. Juni d. J. und an den folgenden Tagen, Nachmittags 5 Uhr, im ehemaligen von Richterschen jetzt Erasmusschen Hause, an der großen Alexander- und der Ritterstraße, im Flügel nach der Siège zu, ein großes vollständiges Meublement in allen dahin gehörigen Gegenständen von schwarz-imittirtem, eschenem und polirtem Holze, als: Sophas auf Federn nebst Stühlen und Fauteuils mit rothem Wollenrips bezogen, dergleichen nebst gepolsterten kleinen Ruhestühlen für Visitenzimmer mit buntem Zeuge bezogen, ein Trumeau, Wand- und Querspiegel, Sopha-, Boston und kleine runde Tische, Komoden, Kleider-, Wäsch- und Wirthschafsschränke, eschene Rohrstühle, Büffet, und Speisetisch für 20 Personen, Divane mit Ledertuch bezogen, Betten, polirte und für Leute, polirte Bettschirme und von Korbgeflecht, Waschtische, Schreibtisch mit Schränkchen, ganz neue hübsche Fenster-Rouleaux, Kleiderhalter und vielerlei andere brauchbare Mobiliar-Effecten — gegen baare Zahlung öffenlich versteigert werden.

H. Busch, st. Krons-Auctionator.

* * *

Auf Verfügung Eines Edlen Landvogteigerichts werden Montng, den 11. Juni 1862 um 12 Uhr, im Auctions-Local, Nr. 14, Malerstraße, 2 Violencello, 1 kleine Mandoline; ferner verschiedene Möbeln, Bronce-Leuchter, Gardinen, Lampen ꝛc., gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. Die Sachen können früher in Augenschein genommen werden.

C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern.

Das B.-B. des beurlaubten Unteroffiziers des Revalschen Infanterie-Regiments Afonas Anissimow Kalakutski vom 5. September 1860, Nr. 1825.

Abreisende.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Wassili Wassiljew Borodkin, Lukerja Alexandrowa, Iwan Andrejew Petinowitsch, Ewa Petinowitschewa, Dmitri Iwanow Kaptelow, Karp Radionow Makassejew, Baronin Louise von Offenberg nebst Famile, Tischlergesell Martin Krist Puhze, Meer Itzkowitsch Weisager, Wassili Grigorjew Kolossow, Johann Eduard Schumann, Andrejan Nikolajew, Katharina Fedulowa, Michail Parfenow, Trafim Denissow, Issay Agejew Semenow, Ilja Charlamow, Andrei Charlamow, Ludwig Hagen, Gustav Flinkheim, Johann Robert Nordtmann, Agathe Elisabeth Roschewsky, Akulina Terentjewa Nikitina, Iwan Emeljanow Kalinin, Alexandra Laurentine Maria Rollkowsky, Johann Mathias Klasson,

nach andern Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**